

§ 30

Gewährleistungsforderungen

(1) Dem Besteller steht bei der Feststellung von Mängeln nur der Anspruch auf Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu. (Minderung).

(2) Der Lieferer hat für die ihm angezeigten Mängel eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Besteller zu vereinbaren (Minderung). Bei Nichteinhaltung der Vorschriften über die Konservierung mit 2 %o Merpin gemischtem Häutesalz bei den im § 13 Abs. 1 genannten Häuten und Fellen zur Lederherstellung beträgt die Minderung des Wertes des betreffenden Teiles der Ware bis zu 10 %o, es sei denn, der Besteller weist einen größeren Schaden nach.

(3) Der Lieferer hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten, wenn sich die Mängelrüge überwiegend als unberechtigt erweist.

§ 31

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über

- a) Liefertermin, Menge (für die Nachlieferungsmenge laut § 24 Abs. 3 und Überlieferungen sind Vertragsstrafen nicht zu berechnen);
- b) Frist der Rechnungserteilung (bei Rinderhäuten, Fresserfellen, Rohhäuten und Fohlenfellen einschließlich Gewichtsverzeichnis);
- c) Gattungen, Gewichtsklassen, Stärken und Güteklassen (§ 7 Abs. 2) sowie die Sortierungs- und Konservierungsvorschriften;
- d) die Art und Weise sowie Vollständigkeit der Verpackung und die Kennzeichnungsvorschriften

nicht einhält;

- e) wenn er bis zum Ende des Planjahres bzw. Vertragszeitraumes den Vertrag nicht erfüllt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt;
- b) den Abruf bestellter Warenmengen oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddisposition unterläßt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,05 »/» des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes für jeden Tag der Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b, jedoch nicht mehr als 6 %o;
- b) 3 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchst. c;
- c) 2 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchst. d;
- d) 6 %/« des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. e.

(4) Bei Verletzung von Verträgen zwischen VEAB (tR) und Industriebetrieben und zwischen den VEAB (tR) untereinander sind für die Festsetzung der Vertragsstrafen — soweit Festpreise entsprechend den gültigen Preisanordnungen nicht angewendet werden können — in den Lieferverträgen Durchschnitts-Abgabepreise zu vereinbaren bzw. die in dem jeweiligen Lieferzeitraum bereits erzielten Durchschnitts-Abgabepreise zugrunde zu legen.

(5) Bei Verletzung von Verträgen zwischen VEAB (tR) und Schlachtbetrieben sind für die Festsetzung von Vertragsstrafen die in dem Mustervertrag (Anlage 2 oder 3) festgesetzten Durchschnitts-Abgabepreise zugrunde zu legen.

§ 32

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben,

- a) wenn die ihm zugrunde gelegten staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
- b) wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Warenbewegungs- oder Versorgungsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organs des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
- c) wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen;

Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 33

Streitigkeiten aus Verträgen

Für Streitigkeiten zwischen sozialistischen Vertragspartnern ist das Staatliche Vertragsgericht und zwischen den VEAB (tR) die Vertragsschiedsstelle des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständig.

Mustervertrag
für den Abschluß von
Verträgen zwischen

- a) VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben,
- b) VEAB (tR) Leipzig und VEAB (tR)

Anlage 1

zu den Allgemeinen
Lieferbedingungen
für tierische Rohstoffe

Liefervertrag

Zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe Leipzig.....

vertreten durch.....
(als Lieferer)

und

vertreten durch.....
(als Besteller)

wird auf Grund des zwischen dem.....
und dem..... abgeschlossen